

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien
2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich
der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
(Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Rechnungslegung/Risikomanagement/
Revision

E-Mail

csr-reporting@gdv.de

Inhalt

1. Konzernklausel uneingeschränkt behalten	6
2. Erfüllungsaufwand in den Fokus nehmen	7
3. Für Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz schnell Rechtssicherheit schaffen	8
4. Bei Proportionalität nachbessern.....	9
4.1 Übergang zu Erleichterungen nach Solvency II	10
4.2 Abbildung der Marktstruktur beim Größenkriterium.....	11
5. Überschießende Vorgaben bereinigen	12
5.1 Übergangsregelung für Erstanwendung.....	12
5.2 Immaterielle Ressourcen	13
5.3 Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter.....	14
6. Flexibilität bei Übergangsplänen bewahren	14
7. Bestellung des Prüfers pragmatisch gestalten	15
7.1 Opt-out-Lösung.....	15
7.2 Übergangsregelung zur Bestellung.....	16
8. Offenlegungsansatz für Formatvorgaben verankern	17
9. Verordnungsermächtigungen nur in begründeten Fällen erlassen	18
10. Befreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins VVaG (PSVaG) klarstellen	18

Zusammenfassung

Für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes Stellung zu nehmen, bedanken wir uns ausdrücklich. Die deutschen Versicherer haben von Beginn an die Entwicklung der Richtlinie (EU) 2022/2464, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), unterstützt. Versicherer haben aufgrund ihrer **Doppelrolle** ein ganz besonderes Interesse an der Regulatorik der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zum einen sind sie langfristig ausgerichtete, international tätige Datennutzer als Investoren und Zeichner von Risiken. Zum anderen sind Versicherer Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten. Der Großteil der deutschen Versicherungsunternehmen – darunter Versicherer mit Marktanteil unter als 0,5 Prozent und mit deutlich weniger als 250 Mitarbeitern – wird voll berichtspflichtig sein. Daher ist eine sachgerechte, ausgewogene und praktikable Umsetzung der europäischen Vorgaben von zentraler Bedeutung.

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Vorgaben der CSRD 1:1 in deutsches Recht zu übernehmen, unterstützen wir voll und ganz. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere, dass der Referentenentwurf im HGB die sog. **Konzernklausel** für Versicherer uneingeschränkt übernommen hat (Abschnitt 1 unserer Stellungnahme). Aufgrund der rechtlich verankerten Spartenentrennung sind Versicherer in Versicherungsgruppen organisiert. Wären die gruppenzugehörigen Unternehmen verpflichtet, jeweils eigene Nachhaltigkeitsberichte offenzulegen, würden innerhalb einer Gruppe etliche Berichte mit redundanten Angaben veröffentlicht.

Anpassungs- bzw. Diskussionsbedarf sehen wir bei folgenden Themen:

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (Abschnitt 2): Mit 1,4 Mrd. EURO Bürokratiekosten gehört der Referentenentwurf zu den teuersten Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre. Der immense Umsetzungsaufwand macht deutlich, wie wichtig es ist, dass die deutsche Bundesregierung den Bürokratieabbau bei der Berichterstattung stärker in den Fokus nimmt und sich bei den Europäischen Institutionen für einen konsequenten Bürokratie-Check der bestehenden sowie insbesondere der neu entstehenden Regelwerke einsetzt.

Synchronisierung mit der LkSG-Berichtspflicht (Abschnitt 3): Den politischen Willen, doppelte Berichtspflichten nach CSRD und Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) zu vermeiden, begrüßen wir ausdrücklich. Kritisch ist dagegen, dass die geplante Einführung einer Ersetzungsbefugnis aktuell für den LkSG-Bericht 2023 ins Leere laufen würde. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sollte schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen herstellen. Damit die geplante Entlastung ihre Wirkung entfalten kann, sollte zudem die Frist für die Offenlegung des Berichts gemäß

§ 10 Absatz 2 LkSG entsprechend verlängert werden. Dringender Anpassungsbedarf besteht bei der Konzernklausel gemäß LkSG: Diese wurde nicht vollständig im Artikel 3 zur Änderung des LkSG berücksichtigt.

Notwendigkeit proportionaler Lösungen für kleine Versicherer (Abschnitt 4): Für die dringend benötigte Stärkung von Proportionalität sollte in den Referentenentwurf eine Übergangslösung für proportionale Erleichterungen nach Solvency II aufgenommen und die Marktstruktur der Versicherungsbranche besser im Anwendungsbereich berücksichtigt werden, wie das der Referentenentwurf bspw. für Pensionskassen und Pensionsfonds vorsieht.

Bereinigung der Abweichungen zur CSRD (Abschnitt 5): Um der Zielsetzung einer 1:1-Umsetzung gerecht zu werden, sollten die Abweichungen zum Wortlaut der deutschen CSRD-Fassung bereinigt werden. Das betrifft insbesondere das Inkrafttreten der Berichtspflicht sowie die Vorgaben zur Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter und zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen.

„Comply-or-explain“-Ansatz für Übergangspläne (Abschnitt 6): Um die Auslegung der neuen Vorschriften zu erleichtern, sprechen wir uns dafür aus, den „comply-or-explain“-Ansatz aus den Europäischen Sustainability Reporting Standards (ESRS) für die Berichterstattung über die Übergangspläne in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zu verankern. Ferner sollte die abweichende Formulierung im § 289c Absatz 1 HGB-E an den Wortlaut der deutschen Fassung der CSRD angepasst werden.

Pragmatische Lösungen für die Bestellung des Prüfers (Abschnitt 7): Die Notwendigkeit einer separaten Bestellung des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht neben der Prüfung des Jahresabschlusses sollte kritisch hinterfragt werden. Der Grundsatz der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer (sog. Opt-out-Lösung) würde unnötige Bürokratie verhindern. Mit Einführung der Opt-out-Lösung könnte auch die Übergangsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach Artikel 2 Absatz 1a zu den Änderungen des Einführungsgesetzes zum HGB wegfallen.

Verortung der Formatvorgaben (Abschnitt 8): Aus unserer Sicht hat sich für die Digitalisierung der Berichte der Offenlegungsansatz bewährt. Dieser sollte vom Gesetzgeber in Analogie zur bisherigen Umsetzung der ESEF-Verordnung im § 328 HGB zu Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung geregelt werden.

Unklare Zielsetzung der Verordnungsermächtigungen (Abschnitt 9): Angesichts der hohen Komplexität der europäischen Vorgaben bleibt unklar, zu welchem Zweck im Referentenentwurf für das Bundesministerium der Justiz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vorgesehen sind. Nationale Verordnungen zu den ohnehin bindenden europäischen Vorgaben sollten nur in begründeten Fällen erlassen werden.

Im Abschnitt 10 sprechen wir uns für eine dringend notwendige **Klarstellung für Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG)** aus. Der PSVaG ist gemäß § 14 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ein Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Es sollte klargestellt werden, dass damit keine Berichtspflicht nach CSRD besteht.

1. Konzernklausel uneingeschränkt behalten

Der Referentenentwurf strebt eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der CSRD in nationales Recht an. Das trifft auch auf die in der CSRD vorgesehene Befreiung eines Tochterunternehmens von der CSRD-Berichtspflicht zu, sofern es Teil des konsolidierten Lageberichts des Mutterunternehmens ist (sog. **Konzernklausel**). Die Umsetzung der Konzernklausel erfolgt im HGB zutreffend dreidimensional: für Tochterunternehmen, Mutterunternehmen von Teilkonzernen und oberste Mutterunternehmen für ihren jeweiligen eigenen Lagebericht. Allerdings wurden die zwei letzteren Konstellationen nicht im Artikel 3 zur Änderung des Sorgfaltspflichtenlieferkettengesetzes (LkSG) berücksichtigt (siehe dazu Abschnitt 3 der Stellungnahme).

Für die deutschen Versicherer ist die Beibehaltung der Konzernklausel von besonderer Bedeutung, da aufgrund der rechtlich verankerten **Spartentrennung** die Unternehmen in Versicherungsgruppen organisiert sind. Diese bestehen aus separaten, spartenspezialisierten Unternehmenseinheiten wie beispielsweise der Lebens- oder der Sachversicherung. Dabei bleiben sowohl Steuerungsfunktionen als auch Berichtsprozesse auf Gruppenebene zentralisiert. Das gilt unter anderem auch für Investitionsentscheidungen und den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Eine unzureichende Umsetzung der Konzernklausel hätte bedeutet, dass sich die Anzahl der veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte vervielfacht - ohne inhaltlichen Mehrwert. Weder Investoren noch Verbraucher hätten von solch einem Reporting-Overload profitiert, da die **Einzelberichte der gruppenzugehörigen Unternehmen sehr ähnliche, wenn nicht sogar identische Angaben beinhalten** würden. Der Aufwand für die Erstellung, Abstimmung und Prüfung der Berichte durch die Abschlussprüfer hätte in keinem Verhältnis zum Nutzen der Berichterstattung gestanden und hätte die Akzeptanz der Regelungen negativ beeinträchtigt.

Die deutschen Versicherer begrüßen daher ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die **Anwendungsmöglichkeit der Konzernklausel für Versicherungsunternehmen uneingeschränkt nach der CSRD übernommen hat** (§§ 341a Absatz 2a Satz 3 und 341j Absatz 2a Satz 3 HGB-E). Im Sommer 2020 ist mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz im Handelsrecht verankert worden, dass nahezu alle Versicherer Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIES) sind. Gleichzeitig schränkt der Artikel 40 der EU-Bilanzrichtlinie Befreiungen für PIES ein. Demnach müssen Befreiungen für PIES immer explizit genannt werden. In diesem Kontext hat der europäische Gesetzgeber die Anwendungsmöglichkeit der Konzernklausel für PIES für die Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der EU-Bilanzrichtlinie ausdrücklich geregelt. Dem ist der deutsche Gesetzgeber gefolgt.

2. Erfüllungsaufwand in den Fokus nehmen

Im Referentenentwurf wird der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auf **1,4 Mrd. EURO jährlich** geschätzt. Damit ist das CSRD-Umsetzungsgesetz eines der teuersten Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung. Der immense Umsetzungsaufwand ist dabei – so die Gesetzesbegründung - ausschließlich auf **Bürokratiekosten aus Informationspflichten** zurückzuführen. Das bringt nicht nur den Umfang und die Komplexität des europäischen CSRD-Regelwerks zum Ausdruck, sondern verdeutlicht auch die Notwendigkeit eines umfassenden Bürokratieabbaus bei Berichtsanforderungen.

Zwar hält das Bundesministerium der Justiz zutreffend fest, dass der Gesetzentwurf nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung unterliegt, da es sich um EU-Recht handelt. Nichtsdestotrotz sollte die nationale Umsetzung **als Anlass** genommen werden, die **Anstrengungen zur Verschlankung und zur Entbürokratisierung der Berichtspflichten zu verstärken**. Dabei kommt der europäischen Rechtssetzung eine besondere Bedeutung zu. Bürokratische Anforderungen, die in Brüssel beschlossen werden, können zwar im Zuge der nationalen Bürokratieabbau-Initiativen identifiziert werden, eine kurzfristige Nachsteuerung ist allerdings nur in den seltensten Fällen möglich. Es ist zudem viel effizienter, **bürokratische Vorschriften bereits bei der Entstehung zu verhindern**, statt sie nachträglich um überbordende Bürokratie national zu bereinigen. Die Bundesregierung sollte daher die europäische Nachhaltigkeitsregulierung stärker in den Fokus nehmen und sich bei den Europäischen Institutionen für einen konsequenten Bürokratie-Check der bestehenden sowie insbesondere der neu entstehenden Regelwerke einsetzen.

Mit Blick auf die Umsetzungskosten der CSRD-Vorgaben ist zudem zu beachten, dass die im Referentenentwurf enthaltenen Angaben zum einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand aus unserer Sicht lediglich **als erste Anhaltspunkte** dienen können und in der Praxis vermutlich noch höher ausfallen werden. Die **CEPS-Studie**, die der Kostenschätzung des Bundesministeriums der Justiz zugrunde liegt, ist in ihrer **Aussagekraft deutlich beschränkt**. Zum einen ist die Studie anhand eines Fragebogens mit ca. 500 Einzelfragen durchgeführt worden, was die Beantwortung durch Unternehmen maßgeblich erschwert hat und **nur eine grobe Schätzung zu einzelnen Positionen** erlaubte. Zum anderen sind im Zuge der Studie europaweit lediglich 19 Finanzunternehmen befragt worden. Dabei ist **absolut unklar**, wie viele davon auf Banken, Versicherer oder andere Finanzdienstleister entfallen. Auch die geografische Zusammensetzung der befragten Häuser wirft Fragen auf. So stellt der Ergebnisbericht selbst fest (S. 12), dass die deutsche Wirtschaft in der Erfassung unterrepräsentiert war. Ebenfalls offen bleibt, in welchem Umfang kleine und mittelgroße Versicherer in die Erfassung einbezogen wurden. Insbesondere für KMUs gestaltet sich die Umsetzung der (erstmaligen)

Nachhaltigkeitsberichterstattung **äußerst kostenintensiv** und ist häufig ohne Heranziehen externer Expertise nicht möglich, was mit zusätzlicher Kostenbelastung einhergeht. Auch in größeren, grenzüberschreitenden Versicherungsgruppen mit komplexen Konzernstrukturen können **überdurchschnittliche Umsetzungskosten** entstehen, da die Nachhaltigkeitsdaten von Tochterunternehmen weltweit aggregiert und aufbereitet werden müssen. Ob und inwiefern diese Besonderheiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Erfüllungsaufwands berücksichtigt wurden, geht aus dem CEPS-Ergebnisbericht nicht hervor.

Es ist insgesamt fraglich, ob eine **Studie mit gerade einmal 115 Teilnehmern** – und darunter sind nicht nur Ersteller, sondern auch Nutzer der Berichte erfasst – eine fundierte Grundlage für eine branchen- und länderübergreifende Kosten-Nutzen-Analyse dienen kann. Die deutsche Bundesregierung sollte sich daher möglichst zeitnah für eine **Evaluierung** und für effiziente und wirksame Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne unnötige Bürokratie einsetzen.

3. Für Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz schnell Rechtssicherheit schaffen

Die Versicherer begrüßen den in Artikel 3 zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zum Ausdruck kommenden politischen Willen, doppelte Berichtspflichten zu vermeiden. Die in § 10 Absatz 5 LkSG-E vorgesehene Befugnis, den LkSG-Bericht durch die Zugänglichmachung eines nach § 289b HGB-E verpflichtend zu erstellenden Nachhaltigkeitsbericht zu ersetzen, lässt die Berichtspflicht nach dem LkSG ab dem Berichtsjahr 2024 faktisch entfallen.

Die in § 12 Absatz 4 LkSG-E geregelte Fristverlängerung soll nach unserem Verständnis den Unternehmen die Möglichkeit geben, auch den LkSG-Bericht für 2023 mit dem erstmals im Jahr 2025 offenzulegenden CSRD-Nachhaltigkeitsbericht zu synchronisieren. **Diese Option droht durch den Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens allerdings ins Leere zu laufen.** Die LkSG-Berichte für 2023 sind nach geltender Rechtslage grundsätzlich bereits zum 30. April einzureichen, auch wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine spätere Einreichung bis zum 31. Mai nicht beanstanden wird. Es ist unwahrscheinlich, dass die Anpassung des LkSG bis dahin in Kraft tritt. **Daher sollte das BAFA schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen herstellen.**

Darüber hinaus besteht **Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Konzernklausel.** In § 10 Absatz 5 LkSG-E sollte durch ergänzende Verweise klargestellt werden, dass nach § 289b Absatz 5 HGB-E auch oberste Mutterunternehmen, die nach dem LkSG berichtspflichtig sind und einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, und nach § 315b Abs. 2 HGB-E Mutterunternehmen von

Teilkonzernen, die nach dem LkSG berichtspflichtig sind und in den Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen sind, von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen können.

Ungeachtet dessen gewährt der Wortlaut des § 12 Absatz 4 LkSG-E nur eine Verlängerung der Einreichungsfrist. Damit die geplante Entlastung ihre Wirkung entfalten kann, muss auch die Frist für die Offenlegung des Berichts gemäß § 10 Absatz 2 LkSG entsprechend verlängert werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die Bußgeldtatbestände gemäß 10 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 anzupassen sind. Diese beziehen sich auf den „regulären“ LkSG-Bericht. Bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis stehen dem BAFA nach § 13 Absatz 2 Satz 3 LkSG-E keine Sanktionsbefugnisse zu.

4. Bei Proportionalität nachbessern

Die dem Anwendungsbereich zugrunde liegende Definition großer Unternehmen bezieht sich auf drei Größenkriterien¹: 25 Mio. Euro Bilanzsumme, 50 Mio. Euro Umsatzerlöse (für Versicherungsunternehmen ist die Bezugsgröße 50 Mio. Euro Bruttobeitragseinnahmen nach § 341a Absatz 2 Satz 7 HGB-E) und 250 Arbeitnehmern. Wenn ein Unternehmen zwei der oben genannten Kriterien überschreitet, gilt es als groß.

Versicherungsunternehmen überschreiten aufgrund ihres Geschäftsmodells schnell die zwei Größenkriterien Bilanzsumme und Bruttobeitragseinnahmen. Das Kriterium Arbeitnehmer spielt in der Praxis keine Rolle. Aus diesem Grund betreffen die CSRD-Berichtspflichten für große Unternehmen mehr als 99 Prozent des deutschen Versicherungsmarktes². **Selbst sehr kleine Versicherer mit weniger als 0,5 Prozent Marktabdeckung und deutlich weniger als 250 Arbeitnehmer fallen als große Unternehmen vollständig unter die Berichtspflichten der CSRD.** Diese Häuser spielen aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive mit ihrer sehr geringen Marktabdeckung eine untergeordnete Rolle, sind aber häufig wichtige regionale Anbieter und für die Vielfalt des deutschen Versicherungsmarktes essenziell. Sie sind in der Regel als Versicherungsvereine organisiert und verfügen gemäß Rechtsform über keinen Zugang zum Kapitalmarkt.

Die deutschen Versicherer setzen sich dafür ein, dass die Besonderheiten der Versicherungswirtschaft im Referentenentwurf besser berücksichtigt werden. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

¹ Die Stellungnahme bezieht sich auf die zwei Größenkriterien Bilanzsumme und Umsatzerlöse, die nach dem Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2024 inflationsbasiert auf die oben genannten Werte angehoben wurden (vgl. Artikel 2 und 3 [des Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften](#)).

² Marktabdeckung nach Bruttobeitragseinnahmen.

4.1 Übergang zu Erleichterungen nach Solvency II

Die Überarbeitung der Solvency II-Richtlinie auf europäischer Ebene ist nahezu abgeschlossen. Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass in der Einigung zur Änderung der Solvency II-Richtlinie der Aspekt der Proportionalität gestärkt wurde. Hier ist insbesondere die neue Klassifizierung der kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen (Small and Non-Complex Undertakings - SNCUs) nach Artikel 13 Nummer 10a Solvency II-Richtlinie zu nennen. Die Schaffung dieser neuen Klassifizierung ist ein Schritt in die richtige Richtung, proportionale Maßnahmen in der Gesetzgebung zu stärken. Zukünftig dürfen gemäß Artikel 1a Solvency II-Änderungsrichtlinie **alle SNCUs nach dem vereinfachten Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen nach der CSRD (sog. LSME-Berichtsstandard)** nach Artikel 19a Absatz 6 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU berichten.

Allerdings ist derzeit noch offen, wann die Änderungen der Solvency II-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und in Kraft treten. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten eine 24-monatige Umsetzungsfrist. Es ist wichtig, dass die Versicherungsunternehmen während dieses Zeitraums nicht mit zusätzlichen oder neuen Anforderungen belastet werden, wenn absehbar ist, dass sie in Kürze vereinfachte Berichtsstandards anwenden werden können. Es ist daher essenziell, dass der Anwendungsbeginn der LSME-Erleichterungen für SNCUs **mit dem Referentenentwurf synchronisiert wird**. Andernfalls besteht die Gefahr, dass den zukünftigen SNCUs Umsetzungsaufwand und Kosten für die vollumfängliche CSRD-Berichtspflicht entstehen, die nach der Umsetzung der Änderungen der Solvency II-Richtlinie obsolet sind.

Für SNCUs sollte daher bereits jetzt eine **Übergangsregelung** aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass diese bereits für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr als nach dem HGB groß definierte Versicherungsunternehmen vollständig nach der CSRD berichtspflichtig sind. Es sollte in Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel des EGHGB-E (noch ohne Zählnummer, Seite 51) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wie folgt geändert werden (siehe Streichung und Unterstreichung):

„3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABI. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind und zukünftig kein kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG sind.“

Darüber hinaus ist die gleiche Änderung auch in Artikel 17 Absatz 7 zu § 143 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WpHG-E zu verankern, um auch hier eine Übergangsregelung bei der Finanzberichterstattung für den Jahresfinanzbericht von Inlands-emittenten für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu erreichen.

Da nach Inkrafttreten des Artikels 1a der Solvency II-Änderungsrichtlinie die CSRD-Vorgabe in Artikel 19a Absatz 6 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU erneut angepasst werden müsste und gleichzeitig die Verabschiedung der bereits ausverhandelten Solvency II-Änderungsrichtlinie vor dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zu erwarten ist, schlägt die Versicherungswirtschaft zudem vor, bereits jetzt im Referentenentwurf die notwendige nationale Umsetzung in Artikel 1 Absatz 54 lit d zu § 341a Absatz 2a HGB-E letzter Satz durch folgende Ergänzung zu verankern:

“Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG und kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.”

Sollte sich entgegen allen Erwartungen der Prozess des Inkrafttretens der bereits final verhandelten Solvency II-Änderungsrichtlinie verzögern, wäre eine Rücknahme im weiteren nationalen Gesetzgebungsverfahren ohne weiteres möglich.

4.2 Abbildung der Marktstruktur beim Größenkriterium

Die Bundesregierung sollte ferner prüfen, welche Möglichkeiten sie hat, um **proportionale Maßnahmen für kleine Versicherer im Referentenentwurf zu verankern**. Es ist zu begrüßen, dass das bisherige Größenkriterium von **500 Arbeitnehmern** im Referentenentwurf für bestimmte Pensionsfonds und -kassen beibehalten wird und damit eine Befreiung von der CSRD-Berichtspflicht einhergeht (§ 341 Absatz 4 HGB-E). Es sollte geprüft werden, inwiefern **ähnliche Lösungen auch im Versicherungsbereich** möglich sind.

Auch **innerhalb einer Versicherungsgruppe** sollte es möglich sein, proportionale Lösungen anzuwenden. Bei der Umsetzung soll beachtet werden, dass grenzüberschreitend tätige Versicherungsgruppen ihre internen Prozesse zur Aufarbeitung von Nachhaltigkeitsdaten (global) ausrollen müssen. Das betrifft auch kleinere Tochtergesellschaften, die im Gruppenverbund eine nachgelagerte Rolle spielen. Zur Abbildung dieser Häuser sollte es auf der Gruppenebene möglich sein, mit pauschalen Annahmen bzw. Schätzungen zu arbeiten.

5. Überschießende Vorgaben bereinigen

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung einer 1:1-Umsetzung ins nationale Recht. Dieser 1:1-Ansatz wird allerdings an einigen Stellen gebrochen, so dass durch **Abweichung vom Wortlaut** der CSRD-Richtlinie **verschärfende Anforderungen** entstehen. Diese sollen dringend bereinigt werden.

5.1 Übergangsregelung für Erstanwendung

Die CSRD legt im Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a verbindlich fest, welche Unternehmen die neuen Vorgaben erstmals bereits für am oder nach dem **1. Januar 2024** beginnende Geschäftsjahre zu befolgen haben und dies durch den Gesetzgeber umzusetzen ist. Demnach handelt es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt und die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten.

Die Anforderungen werden im Referentenentwurf über den Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel des EGHGB-E (noch ohne Zählnummer, Seite 50f.) umgesetzt. Nach Absatz 1 EGHGB-E sind diejenigen Unternehmen für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr CSRD-berichtspflichtig, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 HGB-E in Verbindung mit § 341a Absatz 2 Satz 7 HGB-E.
- Sie sind kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d Absatz 3 Satz 1 oder unterliegen den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB.
- Außerdem beschäftigen sie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer.

Der Referentenentwurf übernimmt einerseits folgerichtig die Größenkriterien (im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 bzw. Artikel 3 Absatz 7) und in Bezug auf den Schwellenwert von 500 Arbeitnehmern.

Gleichzeitig weicht der Entwurf von der CSRD-Regelung insoweit ab, indem nicht auf den europäischen Begriff „*Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU*“ abgestellt wird. Der Gesetzesentwurf stellt dagegen auf die Struktur des HGB ab. Darum nimmt der Entwurf Bezug auf Unternehmen, die „*kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts*“

des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind“.

Der Grund für diese Verweistechnik bleibt unklar, denn der Begriff „*Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU*“ ist inhaltsgleich mit den europäischen Vorgaben in § 316a Satz 2 HGB bereits übernommen worden. Und er bezieht in Nummer 3 explizit Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG mit ein.

Der **Ableich** der beiden referenzierten Begriffe zeigt, dass die im Referentenentwurf vorgeschlagene **Umsetzung der CSRD-Übergangsregelung kürzer greift, als es von der CSRD vorgesehen ist**. Denn gemäß dem Referentenentwurf greift die Berichtspflicht **für am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre** bereits bei allen Versicherungsunternehmen, die dem Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB unterliegen. Die CSRD beschränkt den Anwendungsbeginn auf Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG und damit Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Es ist daher notwendig, den Kreis der ab 1. Januar 2024 berichtspflichtigen Unternehmen **im Sinne der 1:1-Umsetzung auszugestalten** und auf die europäische Vorgabe zurückzuführen. Das kann beispielsweise erfolgen, indem im Rahmen der Übergangsregelungen im EGHGB der **Verweis auf Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2** berichtigt wird. Damit werden unbeabsichtigte Implikationen in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich der Erstanwendung der Berichtspflichten im Bereich der Versicherungsindustrie gezielt und zutreffend unterbunden.

5.2 Immaterielle Ressourcen

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der EU-Bilanzrichtlinie regelt die Berichtspflichten zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen. CSRD-berichtspflichtige Unternehmen *„erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.“*

Im Referentenentwurf wurden diese Vorgaben im § 289 3a HGB-E allerdings abweichend umgesetzt. Ein CSRD-berichtspflichtiges Unternehmen ist angehalten *„diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen [...]“. Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen*

abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.“

Wir plädieren dafür, dass der Referentenentwurf sich möglichst nah am Wortlaut der durch die CSRD ergänzten EU-Bilanzrichtlinie (deutsche Version) orientiert. **Ziel sollte stets sein, vom Richtlinien text abweichende Interpretationen zu vermeiden. Insbesondere die Übernahme des Adjektivs „wichtigste“ dient der eindeutigen Klarstellung**, dass durch den Gesetzgeber keine über die Vorgaben der Bilanzrichtlinie hinausgehenden Berichtspflichten beabsichtigt werden.

5.3 Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter

In Artikel 19a Absatz 5 der EU-Bilanzrichtlinie wird die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter geregelt: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen [...].“

Im Referentenentwurf wurden diese Vorgaben im § 289b Absatz 6 HGB-E allerdings abweichend umgesetzt. „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern [...].“

Wir plädieren dafür, dass der Gesetzgeber nicht vorschreiben sollte, zu welchem Zeitpunkt die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter erfolgen sollte. Der Referentenentwurf sollte entsprechend angepasst werden und damit den Unternehmen die Möglichkeit zur individuellen Entscheidung geben.

6. Flexibilität bei Übergangsplänen bewahren

Die Vorgaben zum Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts werden in §§ 289c Absatz 2 und 315c Absatz 1 HGB-E geregelt. Im § 289c Absatz 2 Nummer 1 HGB-E wird eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gefordert. Unter Nummer c) wird ergänzt, dass hierzu die Berichterstattung über Investitions- und Finanzpläne, wie das Unternehmen das 1,5-Grad-Ziel erreichen möchte (sog. **Transitionspläne**), gehört. Im § 289c Absatz 6 Satz 1 HGB-E und in der Begründung des Referentenentwurfs (Seite 118) wird klargestellt, dass die Details der Berichtsinhalte nach § 289c Absatz 2 HGB-E durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert werden.

Die entsprechende Konkretisierung in den ESRS ist in der „**Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz**“ nach dem ESRS E1 zu finden. Unter den Textziffern 14 bis 16 heißt es sinngemäß, dass ein Unternehmen seinen Übergangsplan für den Klimaschutz anzugeben hat. Ziel der Angabepflicht ist es, dem Lesenden das Verständnis zu geben, inwiefern die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel steht. Unter der Textziffer 16h wird auch die Finanzplanung des Unternehmens einbezogen. Allerdings soll ein Unternehmen einen solchen Übergangsplan gemäß Textziffer 17 nur dann angeben, wenn es über einen Übergangsplan verfügt. Sollte das Unternehmen über keinen Übergangsplan verfügen, reicht der Hinweis, ob und gegebenenfalls wann es einen Übergangsplan annehmen wird (sog. „**comply-or-explain**“-Ansatz).

Die zentrale Klarstellung, dass der Angabepflicht über Übergangspläne der „comply-or-explain“-Ansatz zugrunde liegt, erfolgt damit erst auf der Ebene der ESRS. Um **Rechtssicherheit** zu schaffen und den Auslegungsspielraum so gering wie möglich zu halten, schlagen wir vor, den „comply-or-explain“-Ansatz aus den ESRS in der **Gesetzesbegründung** (Referentenentwurf Seite 118) zu verankern.

Des Weiteren sollte die **Formulierung im § 289c Absatz 1 HGB-E an den Wortlaut der deutschen Fassung der CSRD angepasst werden**. In Artikel 29a Absatz 2 der EU-Bilanzrichtlinie heißt es: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“. § 289c Absatz 1 HGB-E fordert dagegen: „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten [...]“. Diese Formulierungsabweichung wirkt ohne Not verschärfend und **höht den Wesentlichkeitsgedanken aus**.

7. Bestellung des Prüfers pragmatisch gestalten

7.1 Opt-out-Lösung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Unternehmen den **Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts künftig explizit und separat** neben dem Prüfer des Jahresabschlusses (einschließlich des Lageberichts) durch die Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung **bestellen lassen**. Es ist uns nicht ersichtlich, welcher Mehrwert durch die beabsichtigte Doppelbestellung erzielt werden soll.

Auch wird der Referentenentwurf in der Praxis zu **erheblichen Auslegungsschwierigkeiten** führen. Paragraph 316 Absatz 1 HGB wird durch den Entwurf nicht angepasst. Nach dieser Vorschrift ist aber der Jahresabschluss und der Lagebericht (der Nachhaltigkeitsbericht wird als Ergänzung Teil des Lageberichts) durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Die in § 317 Absatz 2 HGB-E vorgesehene Änderung schafft hier keinen Mehrwert, erhöht aber im Gegensatz die Unsicherheiten bei Anwendern.

Wir plädieren daher dafür, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht zwingend gesondert zu bestellen sein sollte. Ausreichend wäre hierfür, den Grundsatz der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer mit einer entsprechenden **Opt-out-Lösung** zu schaffen. Eine solche Opt-out-Lösung ließe sich beispielsweise in Parallele zu § 318 Absatz 2 Seite 1 HGB durch eine Änderung von § 324e Absatz 2 HGB-E umsetzen. In diesem Fall würde sich auch die im Referentenentwurf vorgeschlagene Übergangsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach Artikel 2 Absatz 1a zu den Änderungen des Einführungsgesetzes zum HGB erübrigen (siehe dazu nächster Unterabschnitt).

7.2 Übergangsregelung zur Bestellung

In Artikel 2 Absatz 1a zum ersten neuen fortlaufenden Artikel des EGHGB-E (noch ohne Zählnummer, Seite 50) heißt es:

„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts [...] der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn der Prüfer des Jahresabschlusses vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestellt wurde [...], der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist [...]“.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dürfte für Gesellschaften zum Zeitpunkt der Festlegung der Tagesordnung ihrer Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung und damit zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen etwaigen Vorschlag zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nicht absehbar sein. Selbst zum Zeitpunkt der Einberufung im Bundesanzeiger ist dies, zumindest derzeit, nicht klar ersichtlich. **Es führt daher zu unnötigen Rechtsunsicherheiten. Diese ließen sich dadurch vermeiden, dass die Übergangsregelung für alle Fälle gilt, in denen ein Prüfer des Jahresabschlusses für vor dem 1. Oktober 2024 beginnende Geschäftsjahre bestellt wurde.**

8. Offenlegungsansatz für Formatvorgaben verankern

Der Referentenentwurf setzt über §§ 289g und 315e HGB-E die Vorgabe des Artikel 29d der EU-Bilanzrichtlinie um:

- Nach §§ 289g Satz 1 Nummer 1 und § 315e Satz 1 Nummer 1 HGB-E ist der (Konzern-)Lagebericht von den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (European Single Electronic Format-Verordnung, ESEF-Verordnung) im **XHTML-Format** aufzustellen.
- Nach §§ 289g Satz 1 Nummer 2 und § 315e Satz 1 Nummer 2 HGB-E ist der Nachhaltigkeitsbericht gemäß der ESEF-Verordnung auszuzeichnen (sog. **Tagging**).

Es ist wichtig, dass den Unternehmen nicht vorgeschrieben wird, wie die Digitalisierungsvorgaben unternehmensintern und prozessual umzusetzen sind. Den betroffenen Unternehmen sollte zur Umsetzung der neuen Formatvorgaben so viel Freiraum wie möglich gegeben werden und damit auch die Chance, unternehmensindividuelle Ansätze finden zu können. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, bestünde darin, dass der Gesetzgeber die Formatanforderungen nicht über die §§ 289g und 315e HGB-E definiert, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen. Stattdessen sollte der Gesetzgeber die Formatvorgaben im **§ 328 HGB** zu Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung verankern; in Analogie zur bisherigen Umsetzung der ESEF-Verordnung. Aus Sicht der deutschen Versicherer hat sich der **Offenlegungsansatz** bewährt.

Mit dem Anknüpfen der Formatvorgaben für die Nachhaltigkeitsberichte an die Offenlegungsvorschriften sehen die Versicherer die Chance, dass den betroffenen Unternehmen die **nötige Zeit eingeräumt wird, sich an die neuen Vorgaben zum digitalen Format zu gewöhnen**. Zugleich kann die Erfüllung der neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten **an die etablierten Prozesse in den Unternehmen anknüpfen**, ohne diese verändern zu müssen. Gleichzeitig ermöglicht der Offenlegungsansatz den bereits unter die ESEF-Verordnung fallenden Emittenten, die **Einheitlichkeit der unternehmensinternen Berichtswege- und Validierungsprozesse** zu gewährleisten. Ein abweichendes Vorgehen würde unnötige Disruption für die etablierten Prozesse bedeuten, ohne einen Nutzen für den externen Berichtsadressaten zu generieren.

Des Weiteren **muss berücksichtigt werden**, dass zwar die neuen Formatvorgaben mit der CSRD-Berichtspflicht direkt greifen. Allerdings wird die Europäische Kommission den Delegierten Rechtsakt für eine XBRL-Taxonomie für die branchenübergreifenden ESRS absehbar nicht vor dem Inkrafttreten des

Umsetzungsgesetzes verabschieden können. Aus diesem Grund sollte in den Gesetzentwurf eine **Klarstellung** aufgenommen werden, dass die neuen Formatvorgaben erst nach der Vorlage der Taxonomie Anwendung finden. Ferner sollte eine angemessene **Übergangsfrist** vorgesehen werden, damit allen Unternehmen die nötige Vorbereitungszeit eingeräumt wird.

9. Verordnungsermächtigungen nur in begründeten Fällen erlassen

Mit dem Referentenentwurf ermächtigt sich das Bundesministerium der Justiz mehrfach, die jeweils genannten europäischen Rechtsakte (unter anderem zu den Europäischen Sustainability Reporting Standards, ESRS) durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, näher zu bezeichnen (siehe unter anderem §§ 289c Absatz 6 Satz 1, 289d Satz 3, 289g Satz 2, 315c Absatz 2 und 315e Satz 2 HGB-E).

Die Notwendigkeit dieser Verordnungsermächtigungen wird dabei nicht klar.

So gelten die ESRS als delegierter Rechtsakt unmittelbar auch auf nationaler Ebene – der Bedarf an weiteren nationalen Konkretisierungen ist nicht erkennbar. Insgesamt ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung allein schon durch die europäischen Vorgaben sehr komplex. Durch Hinzufügen einer weiteren nationalen Ebene von Rechtsverordnungen besteht **die Gefahr**, dass die Komplexität in der Reporting-Landschaft noch weiter ansteigt und gleichzeitig die Akzeptanz der Regelungen gefährdet wird.

Aus diesen Gründen spricht sich die deutsche Versicherungswirtschaft dafür aus, dass **genau geprüft werden sollte**, an welchen Stellen im Referentenentwurf wirklich Bedarf für zusätzliche nationale Verordnungsermächtigungen besteht. Sofern der Bedarf bestätigt wird, ist sicherzustellen, dass aufgrund der hohen Komplexität der aktuell bereits bestehenden europäischen Regulatorik in der Nachhaltigkeitsberichterstattung **keine Widersprüche über die nationale Ebene** eingeführt werden.

10. Befreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins VVaG (PSVaG) klarstellen

Die CSRD sieht hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Artikel 1 eine Erweiterung der Richtlinie 2013/43/EU (EU-Bilanzrichtlinie) unter anderem um „Versicherungsunternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG (Versicherungsbilanzrichtlinie) vor. Die Versicherungsbilanzrichtlinie verweist für den Begriff „Versicherungsunternehmen“ auf die Richtlinien 73/239/EWG (Schadenversicherung) und 79/267/EWG (Lebensversicherung), die zwischenzeitlich aufgehoben und durch die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) ersetzt wurden. Auf Basis des Artikels 310 und der

Entsprechungstabelle im Anhang VII der Solvency II-Richtlinie sind grundsätzlich nur die Solvency II-pflichtigen Unternehmen als „Versicherungsunternehmen“ im Sinne der EU-Bilanzrichtlinie einzustufen.

Der PSVaG ist gemäß § 14 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung Teil eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit und damit gemäß Artikel 3 der Solvency II-Richtlinie vom Anwendungsbereich ausgenommen. Da der PSVaG vom Anwendungsbereich der Solvency II-Richtlinie ausgenommen ist, ist er auf **euro-päische Ebene** auch **vom Anwendungsbereich der CSRD nicht erfasst**.

Durch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen wird der PSVaG auf nationaler Ebene dennoch einbezogen. Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG gelten für den PSVaG die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen nach den §§ 212 bis 216 VAG und die auf Grund des § 217 VAG erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend, soweit keine weiteren Maßgaben gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 BetrAVG gelten.

Aufgrund seiner Rechtsform als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) gelten für den PSVaG zudem unter anderem auch weitere Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend, soweit die §§ 171 ff. VAG auf diese verweisen. Über die für die Rechtsform des VVaG geltende Verweiskette des § 172 VAG kämen nach dem aktuellen Referentenentwurf auch für den PSVaG die Pflichten zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD zur Anwendung. Die Neuregelungen in §§ 289 Absatz 3a, 289b bis 289e und 289g HGB wären über § 172 VAG (i.V.m. §§ 341 Absatz 1, 341a Absatz 2a HGB) auch vom PSVaG anzuwenden. Es handelt sich damit rechtstechnisch um eine **Erweiterung des Anwendungsbereichs der CSRD**. Das Ziel einer 1:1-Umsetzung wird damit verfehlt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es für den PSVaG einer **Eingrenzung des Anwendungsbereichs** auf die tatsächlich von der CSRD umfassten (Versicherungs-)Unternehmen. Die Ausnahme des PSVaG könnte direkt im HGB oder durch eine entsprechende Ergänzung des § 14 BetrAVG erfolgen.

Berlin, den 19. April 2024